

- e) sonstige Abminderungsstunden können nur in ganz besonders gelagerten Fällen von den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen genehmigt werden.

Zu § 10 der Verordnung

§ 11

Der Erholungsurlaub ist innerhalb der festgesetzten Ferien zu nehmen. In der übrigen Zeit der Schulferien erhalten die Fachschullehrer besondere wissenschaftliche Fortbildungsmöglichkeiten. Zur Teilnahme sind die Fachschullehrer verpflichtet.

§ 12

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 6. Februar 1953

Staatssekretariat für Hochschulwesen

Prof. Dr. Harig
Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 269.

— Verordnung über die Preisbildung für Bauleistungen der volkseigenen Bauindustrie und der ihr gleichgestellten Betriebe —

Vom 21. Januar 1953

Auf Grund des § 3 der Preisverordnung Nr. 269

— Verordnung über die Preisbildung für Bauleistungen der volkseigenen Bauindustrie und der ihr gleichgestellten Betriebe — vom 14. Oktober 1952 (GBl. S. 1083) wird in Erfüllung der Vorschriften der Verordnung über das Rechnungswesen der zentral geleiteten volkseigenen Betriebe der Industrie vom 30. Oktober 1952 (GBl. S. 1117) angeordnet:

§ 1

Die in § 1 Abs. 1 der Preisverordnung Nr. 269 erwähnten Richtlinien für die Preisbildung für Bauleistungen sind vom 1. Januar 1953 an in der im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik, Sonderausgabe Nr. 1 von 1953, als Anlagen 1/53 bis 12/53 zu dieser Durchführungsbestimmung bekanntgegebenen Fassung anzuwenden.

§ 2

Die Richtlinien (Sonderausgabe Nr. 1 von 1953 des Zentralblattes) können vom VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, bezogen werden.

§ 3

(1) Die Fußnote * zur Preisverordnung Nr. 269 erhält folgende Fassung:

Als gleichgestellte Betriebe gelten alle Baubetriebe, die Finanzpläne aufstellen und Bauleistungen durchführen, wie z. B. Treuhandbetriebe und andere sowie SAG-Betriebe.

(2) Die Fußnote ** entfällt.

§ 4

(1) Für das Jahr 1952 gilt die Preisverordnung Nr. 269 als Richtlinie für die Preisbildung. Soweit

Betriebe im Sinne des § 3 dieser Durchführungsbestimmung nach den in § 4 Abs. 2 der Preisverordnung Nr. 269 angezogenen Vorschriften kalkuliert und abgerechnet haben, hat es damit sein Besten.

(2) Auf Grund des vorstehenden Absatzes dürfen keine Nachberechnungen erfolgen.

§ 5

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

(2) Alle dieser Durchführungsbestimmung entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Berlin, den 21. Januar 1953

Ministerium der Finanzen

I. V.: Rumpff
Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Einrichtungen der vorschulischen Erziehung und der Horte.

Vom 4. Februar 1953

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 18. September 1952 über die Einrichtungen der vorschulischen Erziehung und der Horte (GBl. S. 888) wird zur Durchführung ihres § 3 Buchst. d folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Alle Einrichtungen der vorschulischen Erziehung und der Horte, die der pädagogischen Aufsicht des Ministeriums für Volksbildung unterstehen, haben bis zum 28. Februar 1953 über den Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, einen Antrag auf Bestätigung durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Volksbildung, zu stellen.

(2) Der Antrag erfolgt auf einem Vordruck, der in der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises vorliegt.

(3) Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen.

§ 2

Einrichtungen, die bis zum 28. Februar 1953 keinen Antrag auf Bestätigung in der im § 1 vorgeschriebenen Form gestellt haben, sowie Einrichtungen, deren Antrag nicht bestätigt wird, sind zu schließen.

§ 3

Jede Änderung der Zweckbestimmung einer bestätigten Einrichtung sowie Änderung der Kapazität bedarf der vorherigen Zustimmung der Abteilung Volksbildung des Rates des Bezirkes.

§ 4

Anträge auf Neueröffnung von Einrichtungen sind formlos mit ausführlicher Begründung über die Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises an die Abteilung Volksbildung des Rates des Bezirkes zu richten.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Februar 1953

Ministerium für Volksbildung

Prof. E. Zaisser
Minister

* 1. Durchfb. (GBl. 1952 S. 889).